

Sportgerichtsordnung

§ 1 Zuständigkeit

1. Das Sportgericht ist in zweiter Instanz zuständig für alle Streitfälle, die den Spielbetrieb, die Spielwertung, die Auslegung von Spielregeln und die Entscheidung von Schiedsrichtern betreffen. Im verbandsinternen Rechtsmittelverfahren ist das Sportgericht in zweiter Instanz zuständig, wenn vom Präsidium des BVB Strafen gemäß §9 (1d) der Satzung des BVB verhängt wurden.
2. Das Sportgericht wird nur tätig, wenn der Instanzenweg eingehalten wird. Ein Widerspruch, der Streitfälle gemäß §1 (1) betrifft, wird in erster Instanz vom Präsidium des BVB entschieden. Der Widerspruch hat schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen und ist zu begründen.
3. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz steht den Parteien die Anrufung des Sportgerichts zu. Sie ist schriftlich zu begründen und hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der ersten Instanz zu erfolgen.
4. Das Sportgericht ist zuständig, wenn es durch das geschäftsführende Präsidium des BVB aufgerufen wird.
5. Auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums des BVB hat es über Verstöße gegen die Satzung, Verstöße gegen die S.T.O. sowie weitere nachrangige Rechtsnormen durch Spieler bzw. Vereine zu entscheiden. Ebenso können hier Entscheidungen zu verbandsschädigendem Verhalten gefällt werden.

§ 2 Fristen

1. Ein Widerspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Entstehung des Widerspruchgrundes zu erheben. Spätere Widersprüche sind als verspätet zurückzuweisen.
2. Maßgeblich für den Ablauf der Frist ist der Tag des Eingangs des Widerspruchs in die Geschäftsstelle.
3. Im verbandsinternen Rechtsmittelverfahren hat die Versäumung von Einspruchsfristen regelmäßig das Unanfechtbarwerden des zuvor ergangenen Urteils zur Folge.
4. Eine Einberufung gemäß §1(4, 5) hat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Tatbestands zu erfolgen.

§ 3 Kosten

1. Ein Widerspruch wird vom Präsidium nur verhandelt, wenn der Widerspruchsführer eine Widerspruchsgebühr von 30,00 € binnen einer Woche nach Erhebung des Widerspruchs entrichtet hat.
2. Das Sportgericht wird nur tätig, wenn der Widerspruchsführer eine Widerspruchsgebühr von 30,00 € innerhalb einer Frist von einer Woche nach Anrufung des Sportgerichts entrichtet hat.
3. Kosten entstehen dem BVB bei Anrufung des Sportgerichts gemäß §1 (4) nicht,

§ 4 Zusammensetzung des Sportgerichts

1. Das Sportgericht setzt sich entsprechend § 12 der Satzung des BVB (2001) zusammen.
2. Das Sportgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen führt.
3. Ist ein ständiges Mitglied des Sportgerichts selbst oder ein Mitglied seines Vereins betroffen, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied.

§ 5 Einberufung des Sportgerichts

1. Das Sportgericht wird vom geschäftsführenden Präsidium des BVB zusammengerufen.

§ 6 Das Verfahren

1. Bevor das Sportgericht in die Verhandlung eintritt, entscheidet es, ob seine Zuständigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungen des Sportgerichts sind öffentlich. Auf Antrag ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

2. Die Verhandlungen werden mündlich geführt.
3. Grundsätzlich kann auch in Abwesenheit einer Partei entschieden werden, wenn diese Gelegenheit zur Äußerung hatte bzw. zur mündlichen Verhandlung geladen war, jedoch schuldhaft nicht erschienen ist. Der Nachweis, dass das Fehlen nicht schuldhaft war, hat schriftlich zu erfolgen.

4. Nach Abschluß des Verfahrens ist das Urteil den Parteien grundsätzlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zuzustellen.

§ 7 Mündliche Verhandlung

1. Zu den Verhandlungen sind die beteiligten Parteien und ein Vertreter des Präsidiums durch das Sportgericht zu laden. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.
2. Die beteiligten Parteien können Zeugen benennen. Die Namen der Zeugen sind dem Sportgericht im Anrufungsschreiben zu nennen. Die Ladung der Zeugen erfolgt durch die jeweilige Partei.
3. Nach Abschluß der Verhandlung wird das Urteil sowie die Urteilsbegründung bekanntgegeben. Es wird den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Urteilsverkündung schriftlich zugestellt.

§ 8 Die Entscheidung

1. Das Sportgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Entscheidung des Sportgerichts hat die Urteilsformel, die Urteilsbegründung sowie die Kostenentscheidung zu beinhalten.
3. Hat der Widerspruch Erfolg, so wird die Gebühr erstattet, sofern der Widerspruch sich gegen den Verband richtete. Wurde eine Streitigkeit zwischen zwei verschiedenen Vereinen entschieden, so hat der unterlegene Verein die Kosten des Verfahrens zu tragen; wurde dieses durch einen Vergleich beendet, so sind die Kosten auf beide Parteien aufzuteilen.
4. Im verbandsinternen Verfahren ist das Sportgericht die letzte Instanz. Seine Entscheidungen sind daher durch die Verbandsorgane nicht mehr anfechtbar.

Werden von an einem Verfahren Beteiligten jedoch Verfahrensmängel geltend gemacht, so hat das Sportgericht diese Einwendungen umgehend zu überprüfen und gegebenenfalls über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden.

§ 9 Richtlinien

1. In den Fällen des §1 (1-3) kann das Sportgericht im Rahmen der S.T.O. Entscheidungen fällen bzw. Entscheidungen des Präsidiums bestätigen/ändern oder aufheben.
2. In den Fällen des §1 (5) gelten die allgemeinen Richtlinien der S.T.O. und der weiteren Rechtsnormen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Strafen im Rahmen der folgenden Richtlinien zu verhängen:
 - a) Bußgeld zwischen 25,-- € (fünfundzwanzig Euro) und dem zehnfachen Monatsbeitrag des Sportlers im Verein bzw. Vereins im Verband.
 - b) Sperre zwischen einem Spieltag und zehn Spieltagen.
 - c) Empfehlung einer Sperre auf unbestimmte Zeit. Über Sperren von mehr als 10 Spieltagen hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
 - d) Empfehlung des Ausschluss aus dem Verband. Über den Ausschluss aus dem Verband hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
 - e) Empfehlung der Abwahl von Ehrenämtern im BVB. Über die Abwahl gewählter Vertreter des BVB hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Sportgerichtsordnung wird vom Präsidium des BVB beschlossen.

Sie tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 31. März 2008 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Schiedsgerichtsordnung.